

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0116/15	13.05.2015
zum/zur		
F0072/15 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Hugo Boeck		
Bezeichnung		
Hilfe zum Lebensunterhalt für volljährige erwerbsunfähige Personen mit Behinderung - die Zweite		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		09.06.2015

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden, dass die generelle Einstufung von volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben, in die Regelbedarfsstufe 3 diese unzulässig benachteiligt. In drei Verfahren (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) führte das Gericht aus, dass **grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Betracht** komme.

Das BMAS ordnet an, die BSG-Urteile zu den 100 %-Regelsätzen für volljährige Menschen mit Behinderung im Elternhaus und in Wohngemeinschaften nicht umzusetzen, da es nicht Verfassung konform ist.

Mit dem Erlass des BMAS zur RB-Stufe 1 (Regelbedarfsstufe) für volljährige Behinderte vom 31.03.2015 wurde eine **Bundesaufsichtliche Weisung gemäß Artikel 85 Absatz 3 GG - Weisung 2015/1** - zur RB Stufe 1 für volljährige Behinderte herausgegeben. Der vollständige Text ist hier zu finden: <http://www.harald-thome.de/media/files/150331---BMAS-RdS---Weisung-zu-RBS-3.pdf>

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

- Welche Maßnahmen sind Seitens der Verwaltung hierzu erforderlich?
- Wie ist der Stand der Abhilfe für die Betroffenen (nach Ihrer Einschätzung waren es ca. 200 bis 270 Personen) in Magdeburg?

Das Bundessozialgericht hat in drei Urteilen über die Höhe des Regelbedarfs für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, entschieden. Danach richtet sich der Bedarf für diesen Personenkreis nicht von vornherein nach der Regelbedarfsstufe (RBS) 3, vielmehr richtet sich der Bedarf in diesem Fall nach der Regelbedarfsstufe 1.

Hierzu hat das BMAS eine Bundesaufsichtliche Weisung gemäß Artikel 85 Abs. 3 GG erlassen, die Weisung 2015/1 vom 31.03.2015

Diese Weisung ist dem Sozialamt am 07.04.2015 zugegangen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Neuregelung zu den Regelbedarfsstufen. Bis dahin ist für Leistungsberechtigte mit der RBS 3 weiterhin die RBS 3 mit einem abweichenden Betrag, der sich nach RBS 1 ergibt, zu gewähren.

Folgende Maßnahmen ergeben sich damit für die Verwaltung:

1. Ermittlung der betroffenen Personen – ist erfolgt: 264
2. Anpassungen im Fachprogramm vornehmen, die die RBS 3 mit dem Erhöhungsbetrag zur RBS 1 ausweisen. Abstimmungen zwischen KID und Programmanbieter Prosoz Herten sind abgeschlossen.
3. Anpassungen der statistischen Erfassung dieser Fallkonstellationen im Fachprogramm, Programmierungen werden durch Prosoz Herten vorgenommen.
4. Jeden Einzelfall im Fachprogramm aufrufen und Änderung zur RBS 3 mit dem ergänzenden Betrag zur RBS 1 angeben; Aktivierung im Fachprogramm, so dass die Nachzahlung ab 01.01.2013 erfolgt
5. Vordrucke für Änderungsbescheide erstellen.

Die Änderungen und Anpassungen werden rückwirkend zum 01.01.2013 in das Fachprogramm eingepflegt.

Der erhöhte Betrag zur RBS3 tritt bei der Anwendung von Vorschriften, die sich auf die maßgebende RBS beziehen, an dessen Stelle. Durch die Eingabe des ergänzenden Betrages zur RBS 3 werden im Fachprogramm automatisch ebenfalls Mehrbedarfe an den höheren Betrag angepasst und zur Zahlung angewiesen.

Stand der Abhilfe für die Betroffenen:

Die vorbereitenden Maßnahmen sind bis auf Punkt 4 Ende Mai 2015 abgeschlossen. Im Leistungsbereich des Sozialamtes wird eine interne Umstrukturierung zur buchstabenbezogenen Einzelfallbearbeitung zum 01.06.2015 umgesetzt.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist von den Sachbearbeitern im laufenden Geschäftsbetrieb zu erbringen. Aufgrund der permanenten personellen Unterbesetzung (fehlende Stellenbesetzung seit 01/15 und 3 Langzeiterkrankungen seit April 2014) in diesem Bereich ist eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich.

Sukzessive werden die Einzelfälle ab 01.06.2015 bearbeitet und zur Zahlung im wöchentlichen Zahllauf aktiviert und die jeweiligen Änderungsbescheide dazu erlassen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der BMAS-Weisung ein viertel Jahr in Anspruch nehmen wird. Im September 2015 wird die Weisung umgesetzt sein.

Borris